

# **BGer 7B\_480/2026 vom 11. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_480\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_480_2026)

FR: TF 7B\_480/2026 du 11 mai 2026

IT: TF 7B\_480/2026 del 11 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit handschriftlicher und mit Datum vom 9. April 2026 versehenen Eingabe, die beim Bundesgericht am 17. April 2026 einging, führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 30. März 2026 betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen wurde verzichtet. Aufgrund der Unleserlichkeit weiter Teile der handschriftlichen Beschwerdeschrift wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. April 2026 Frist bis am 30. April 2026 angesetzt um die Beschwerdeschrift in lesbarer Form einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach. Er äusserte sich jedoch mit weiteren handschriftlichen Eingaben vom 9., 17., 20., 24., 26., 27. und 28. April 2026 sowie einer undatierten Eingabe, welche beim Bundesgericht am 20. April 2026 einging, nochmals zur Sache und nahm dabei teilweise auch Bezug zur vorgenannten bundesgerichtlichen Verfügung vom 17. April 2026.

### **E. 2**

Die Eingaben des Beschwerdeführers sind teilweise schwer leserlich. Soweit entziffer- und nachvollziehbar setzt sich der Beschwerdeführer jedoch nicht mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, mit der diese den dringenden Tatverdacht wegen Brandstiftung, versuchter Brandstiftung, Pornographie etc. sowie den Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr nach Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO begründet. Stattdessen moniert er in freier Würdigung der Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht, es lägen keine Beweise vor, die seine Schuld belegen würden. Darüber hinaus zitiert er in abstrakter Weise Gesetzesbestimmungen, wirft den kantonalen Behörden "Prozessbetrug" vor und äussert Kritik in Bezug auf den Präsidenten der Vorinstanz sowie seinen amtlichen Verteidiger. Derart appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist daher mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.